

# Verordnung

## über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den im Kreis Euskirchen genehmigten Taxen (Taxentarif)

Gemäß § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 4 Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG erlässt der Kreis Euskirchen als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 10.04.2019 für das Gebiet des Kreises Euskirchen folgende Verordnung:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Euskirchen zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich über ein Gebiet im Umkreis von 20 km vom Standort (Betriebssitz), für den das Taxi genehmigt worden ist.
- (3) Für Fahrten mit Zielen außerhalb des Pflichtfahrgebietes werden die Beförderungsentgelte durch freie Vereinbarung bestimmt.

### § 2 Tarif

- (1) Der Tarif gilt grundsätzlich für nach Metern zu berechnende Fahrten.
- (2)
  - a) Grundgebühr (incl. der ersten 10-Cent-Schaltung) 3,30 €
  - b) Der Fahrpreis beträgt werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr je km (Schaltung nach 50,0 m = 0,10 €). 2,00 €
  - c) Der Fahrpreis beträgt werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen je km (Schaltung nach 47,62 m = 0,10 €). 2,10 €
  - d) Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi beträgt der Zuschlag 6,30 €
  - e) Für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen beträgt der Zuschlag 8,40 €

Die gleichzeitige Erhebung von Zuschlägen nach d) und e) ist unzulässig.

  - f) Wartezeiten werden je Stunde mit 35,00 € berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger (Schaltung je 10,29 Sekunden = 0,10 €).
- (3) Die Anfahrt zum Besteller hat innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes unentgeltlich zu erfolgen. Unentgeltlich ist auch die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde, wenn die Taxifahrt in die Gemeinde des Betriebssitzes des Taxis zurückführt. In allen anderen Fällen ist die Anfahrt nach Abs. 2 zu berechnen.

- (4) Die Tarife sind Festpreise; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

### **§ 3 Krankentransporte**

Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung von der zuständigen Behörde genehmigte Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

### **§ 4 Wartezeiten**

- (1) Der Fahrer eines Taxis ist nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten. Längere Wartezeiten können vereinbart werden.
- (2) Wartezeiten sind alle Stillstände der Taxen während deren Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand durch den Fahrer verschuldet ist oder wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt. Dieser Ausschluss gilt auch bei allen Unfällen, in die das Fahrzeug unmittelbar verwickelt ist.

### **§ 5 Gepäck und Kleintiere**

- (1) Blindenhunde und Rollstühle sind unentgeltlich zu befördern.
- (2) Für Kleintiere und Gepäck wird kein Zuschlag erhoben.

### **§ 6 Mitführen des Tarifes**

Der Tarif ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

### **§ 7 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Beförderungsentgelte und Zuschläge sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.
- (2) Eine Beförderung darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (3) Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist von da ab werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Entgelt von 1,90 € bzw. werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Entgelt von 2,00 € je Besetzkilometer zu berechnen.

### **§ 8 Fahrtausfall**

Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist für die Anfahrt, unabhängig davon, zu welchem Ziel die Fahrt bestellt war, die doppelte Grundgebühr zu zahlen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 € geahndet werden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Änderungsverordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Taxitarif in der Fassung der 13. Änderungsverordnung vom 10.12.2014 außer Kraft.
- (2) Voraussetzung für die Anwendung des in dieser Verordnung geregelten Tarifes ist die Umstellung der Fahrpreisanzeiger. Die Umstellung muss innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist treten die bisherigen Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen außer Kraft.

Euskirchen, 11.04.2019

gez. Rosenke  
Landrat